

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2021**Ausgegeben am 5. März 2021****www.ris.bka.gv.at**

24. Verordnung: COVID-19-Risikominimierungsverordnung Hermagor

24. Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. März 2021, Zl. 05-G-COVID-18/4-2021, mit der zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 Verkehrsbeschränkungen im politischen Bezirk Hermagor verfügt werden (COVID-19-Risikominimierungsverordnung Hermagor)

Auf Grund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 2 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021, wird verordnet:

§ 1**Örtlicher Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den politischen Bezirk Hermagor.

§ 2**Anforderungen beim Überschreiten der Grenzen des Epidemiegebietes**

Personen, die sich im Gebiet nach § 1 aufhalten, dürfen die Grenzen des in § 1 umschriebenen Epidemiegebietes nur überschreiten, wenn sie einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, deren Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, mit sich führen. Diese Personen sind verpflichtet, diesen Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen.

§ 3**Ausnahmen**

(1) § 2 gilt nicht für:

1. Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr;
2. die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
3. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Österreichischen Bundesheers sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit;
4. die Aufrechterhaltung des Güterverkehrs;
5. Transitpassagiere oder die Durchreise durch den politischen Bezirk Hermagor ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt;
6. Repatriierungsfahrten/Repatriierungsflüge;
7. die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen.

(2) Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind

1. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der Überschreitung des in § 2 genannten Epidemiegebietes erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion,
2. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 Epidemiegesetz oder
3. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser in den letzten sechs Monaten vor der Überschreitung des in § 2 genannten Epidemiegebietes für eine nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde,

gleichzuhalten.

§ 4**Glaubhaftmachung**

Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe gemäß § 3 glaubhaft zu machen.


§ 5
Testergebnisse

Als Testergebnisse im Sinne dieser Verordnung sind jene Nachweise zu verstehen, die im Rahmen von Tests durch dazu befugte Stellen erlangt werden.

§ 6
Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 9. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 18. März 2021 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. Kaiser

LAND  KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--	---